



# **Auslegung der Radio- und Fernsehverordnung betreffend Melde- und Gebührenpflicht für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen**

## **Übersicht über die Anwendung in der Praxis bei Billag**

Version 6.3  
Verfasser Billag AG  
Datum 20.04.2009



## Inhalt

---

### Auslegung der Radio- und Fernsehverordnung betreffend Melde- und Gebührenpflicht für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen

<b>1 Grundsätzliches</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Meldepflicht</b> .....	<b>6</b>
2.1 Privater Empfang.....	7
2.2 Gewerblicher und kommerzieller Empfang .....	8
2.2.1 Umfang der Meldepflicht .....	8
2.2.2 Urheberrechtsentschädigungen (UHR) .....	9
<b>3 Ausnahmen von der Meldepflicht</b> .....	<b>9</b>
3.1 Personen mit Wohnsitz im Ausland .....	9
3.2 Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen .....	9
3.3 Diplomatische und konsularische Vertretungen (Botschaften) und internationale Organisationen .....	10
3.4 Personal der diplomatischen Missionen und der internationalen Organisationen .....	10
<b>4 Besondere Fälle der Meldepflicht</b> .....	<b>10</b>
4.1 Meldepflicht für Wochenaufenthalter .....	10
4.2 Ferienhäuser resp. -wohnungen .....	11
4.2.1 Private Nutzung von Ferienhäuser und -wohnungen .....	11
4.2.2 Kommerzielle Vermietung von Ferienwohnungen und Fahrzeugen .....	11
4.3 Dauer-Hotelgäste mit Wohnsitz im Hotel.....	11
4.4 Personalhäuser / Durchgangsheime .....	11
4.5 Vorübergehender Betrieb von Geräten .....	12
<b>5 Gebührenpflicht</b> .....	<b>12</b>
5.1 Beginn / Ende der Gebührenpflicht.....	12
5.2 Befreiung von der Gebührenpflicht.....	13
<b>6 Anhang 1: Gewerblicher resp. Kommerzieller Empfang von Programmen</b> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>



## Auslegung der Melde- und Gebührenpflicht

### 1 Grundsätzliches

Einführung	<p>Wer in der Schweiz Radio- und Fernsehprogramme empfangen will, muss dies vorgängig melden. Und wer meldepflichtig ist, muss Gebühren bezahlen. So lauten die beiden Grundsätze im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. In der Radio- und Fernsehverordnung wird präzisiert, dass die Melde- und Gebührenpflicht an das Vorhandensein entsprechender Empfangsgeräte geknüpft ist, sofern sich diese in betriebsbereitem Zustand befinden oder zum Betrieb bereit gehalten werden, d.h. mit wenigen Handgriffen betriebsbereit gemacht werden können. Bei beiden Pflichten bestehen jedoch Einschränkungen, Sonderregelungen und Ausnahmen, welche in der Radio- und Fernsehverordnung aufgeführt sind.</p>
Gesetz und Verordnung	<p>Der nachfolgende Text erläutert die in der Praxis gehandhabte Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsartikel, welche sich auf die Melde- und Gebührenpflicht für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen beziehen. Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>RTVG</b>: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006, (SR 784.40) Art. 68-70, Art. 101</li><li>• <b>RTVV</b>: Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007, (SR 784.401) Art. 57ff</li></ul> <p>Beschrieben wird die Praxis von Billag als mandatierte Gebührenerhebungsstelle. Diese ist, sofern sie Gegenstand von Beschwerdeverfahren geworden ist, von höheren Instanzen bejaht worden.</p>
Verwendung der Gebühren	<p>Der Grossteil der Gebühreneinnahmen, abzüglich der Kosten für die Frequenzverwaltung und Sendernetzplanung, der Kosten für die Erhebung der Empfangsgebühren und der für lokale und regionale Veranstalter bestimmte Anteil (Gebührensplitting), geht an die SRG SSR idée suisse (Art. 34 RTVG) für die Produktion nationaler und sprachregionaler Programme im Rahmen ihrer Konzession (Art. 23ff RTVG).</p>
Erhebungsstelle	<p>Ende 1999 hat der Bundesrat in Anwendung von Art. 55 Abs. 3a RTVG die in Fribourg domizilierte Firma Billag AG mit dem Inkasso der Radio- und Fernsehempfangsgebühren betraut. Das Mandat schliesst nebst dem Gebühreninkasso auch die Information der Bevölkerung über die Melde- und Gebührenpflicht, die Kontaktnahme mit noch nicht gemeldeten Pflichtigen und die Kontrolle bezüglich der Einhaltung der Meldepflicht mit ein. Das Mandat dauerte ursprünglich bis Ende 2007, wurde mittlerweile jedoch verlängert bis Ende 2014 und basiert seit der Revision des RTVG neu auf Art. 69 RTVG.</p>



Aufsichtsbehörde	<p>Das Bundesamt für Kommunikation, BAKOM, ist Aufsichtsorgan über die Erhebungsstelle. Es behandelt Beschwerden gegen deren Verfügungen. Zudem ist das BAKOM zuständig für die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Meldepflicht.</p> <p>Die Adresse lautet: Bundesamt für Kommunikation BAKOM Zukunftstrasse 44 Postfach 2501 Biel/Bienne</p>
„Schwarzsehen, Schwarzhören“	<p>Das Bereithalten empfangsbereiter Geräte, respektive der Empfang von Programmen ohne vorgängige Meldung an die Erhebungsstelle wird mit Busse bis zu CHF. 5'000.-- geahndet (Art. 101 RTVG). Billag ist verpflichtet, bei Verdacht auf Widerhandlung gegen die Meldepflicht Anzeige zu erstatten (Art. 65 Abs. 2 lit. e RTVV). Dem Bundesamt obliegt die allfällige Durchführung eines Strafverfahrens.</p>
Geräte	<p>Wenn im Folgenden von Geräten die Rede ist, welche gegebenenfalls eine Melde- und Gebührenpflicht begründen, handelt es sich dabei einerseits um Geräte, die dazu geeignet sind, Radio- und TV-Programme in „herkömmlicher Weise“ zu empfangen, sei es mit Zimmer-, Haus- oder Dachantenne, sei es ab Satellit, ggfs. mit entsprechender Zusatzausrüstung (Satellitenempfangsantenne, Satellitentuner) oder sei es ab Netz (Kabelnetz, Telefonnetz). Andererseits fällt darunter auch der Empfang mit multifunktionalen Geräten, deren primärer Zweck nicht der Empfang als solcher ist, diesen jedoch aufgrund ihrer technischen Ausrüstung erlaubt und in diesem Sinne als Ersatz von herkömmlichen Geräten verwendet wird, wie zum Beispiel Computer (s. nachfolgender Abschnitt).</p>
Empfang mit Computer	<p>Voraussetzungen für den <b>privaten</b> Empfang von <b>Radioprogrammen</b> via Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Empfang via ISDN oder Breitbandanschluss (z.B. ADSL, Kabelnetz etc.)</li><li>• Empfang über entsprechende Software (z.B. Mediaplayer)</li></ul> <p>Wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden und keine anderen Radioempfangsgeräte im Haushalt vorhanden sind, besteht eine Meldepflicht für den Radioempfang via Internet.</p> <p>Voraussetzungen für den <b>privaten</b> Empfang von <b>Fernsehprogrammen</b> via Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Empfang via Breitbandanschluss (z.B. ADSL, Kabelnetz)</li><li>• Empfang über entsprechende Software (z.B. Mediaplayer, Realplayer)</li><li>• Abschluss eines Abonnements für den Empfang von Fernsehprogrammen über Internet bei einem entsprechenden Internet-Anbieter oder die Registrierung bei einem solchen Anbieter</li></ul> <p>Wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden und keine anderen Fernsehempfangsgeräte im Haushalt vorhanden sind, besteht eine Meldepflicht für den Fernsehempfang via Internet.</p> <p>Voraussetzungen für den <b>gewerblichen oder kommerziellen</b> Empfang von <b>Radioprogrammen</b> via Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Empfang via ISDN oder Breitbandanschluss (z.B. ADSL)</li><li>• Empfang über entsprechende Software (z.B. Mediaplayer)</li></ul> <p>Wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden und keine anderen Radioemp-</p>



fangsgeräte in der Firma vorhanden sind, besteht eine Meldepflicht für den Radioempfang via Internet.

Um der gewerblichen Gebührenpflicht nicht unterstellt zu sein, reicht eine interne schriftliche Weisung, die den Angestellten den Empfang von Radio- und/oder Fernsehprogrammen über Internet am Arbeitsplatz verbietet.

Voraussetzungen für den **gewerblichen oder kommerziellen** Empfang von **Fernsehprogrammen** via Internet:

- Empfang via Breitbandanschluss (z.B. ADSL, Kabelnetz)
- Empfang über entsprechende Software (z.B. Mediaplayer, Realplayer)
- Abschluss eines Abonnements für den Empfang von Fernsehprogrammen über Internet bei einem entsprechenden Internet-Anbieter oder die Registrierung bei einem solchen Anbieter

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden und keine anderen Fernsehempfangsgeräte in der Firma vorhanden sind, besteht eine Meldepflicht für den Fernsehempfang via Internet.

Um der gewerblichen Gebührenpflicht nicht unterstellt zu sein, reicht eine interne schriftliche Weisung, die den Angestellten den Empfang von Radio- und/oder Fernsehprogrammen über Internet am Arbeitsplatz verbietet.

Geräte zum ausschliesslichen Abspielen von Bild- und Tonträgern

Wer ausschliesslich über Geräte verfügt, die technisch nicht in der Lage sind, Programme zu empfangen, sei es, weil sie entsprechend konzipiert sind, sei es, weil Peripheriegeräte und -anschlüsse fehlen oder plombiert sind (bspw. keine Antenne und kein Kabelnetzanschluss verfügbar, HiFi-Anlage ohne Tuner-Teil usw.) und diese Geräte zum Abspielen von Bild- und/oder Tonträgern benutzt, unterliegt nicht der Meldepflicht.

Betriebsbereitschaft

Als zum Betrieb bereit gehalten gilt ein Gerät, wenn es mit wenigen Handgriffen empfangsbereit gemacht werden kann (Batterien einlegen, Stecker einstecken, Antenne verbinden oder Sender suchen, bei Computer entsprechende Hard- und Software aktivieren).

separate Meldepflicht für Radio und TV

Es ist zu beachten, dass Radioempfang und TV-Empfang einzeln meldepflichtig sind und auf der Gebührenrechnung separat ausgewiesen werden. Eine Anmeldung für den TV-Empfang beinhaltet also nicht automatisch eine solche für den Empfang von Radioprogrammen und umgekehrt.

Programme

Als Programm im Sinne dieser Erläuterungen gilt jede an die Allgemeinheit gerichtete Aussendung, welche einem kontinuierlichen Ablauf folgt, der von der Sendestation festgelegt ist und welcher sich vom Zuhörer/-seher nicht unmittelbar beeinflussen lässt. Das Programm ist als Einheit zu betrachten: insofern ist der Empfang von Radioprogrammen, welche einem Fernsehprogramm hinterlegt sind (SRG-Programme am Morgen), nicht separat als Radioempfang zu werten und unterliegt nicht separat der Meldepflicht für Radioempfang.

Spartenprogramme und Pay-Sender

Der Empfang von sogenannten Spartenprogrammen wie Music-Choice oder Pay-TV-Programmen (bspw. Teleclub) untersteht der Melde- und Gebührenpflicht, sofern für den entsprechenden Empfang Endgeräte benötigt werden, die grundsätzlich auch für den Empfang uncodierter Sendungen geeignet sind.

Empfang

Werden Programme zeitgleich (im Rahmen der angewendeten Technik) mit deren Aussendung empfangen, so untersteht deren Empfang grundsätzlich der Melde- und Gebührenpflicht. Art des Empfangs (mit Antennen, ab Satellit oder



In- /ausländische Programme	ab Kabel- resp. Telefon- und/oder Datennetz), Häufigkeit und Qualität des Empfangs sowie Herkunft der Programme (inländische oder ausländische, Programme der SRG SSR idée suisse oder von andern Veranstaltern) spielen dabei keine Rolle. Diese Auslegung ist in einem Referenzurteil (BGE 121 II 183) des Bundesgerichts ausdrücklich bestätigt worden.
Kabelnetz	Ein beträchtlicher Teil der Haushaltungen in der Schweiz, vorweg in Ballungszentren, sind an ein Kabelnetz für den Empfang von Radio- und TV Programmen angeschlossen. Die Kabelnetzbetreiber stellen ihre Dienstleistung gesondert in Rechnung, die Bezahlung derer Rechnungen schliesst die Empfangsgebühren, die von der Billag fakturiert werden, nicht mit ein. Wenn in Mietverträgen unter „Nebenkosten“ von „Fernsehgebühren“ die Rede ist, handelt es sich dabei meist um Kabelnetzgebühren.
Sat Access / Versorgungslücken	Allfällige Empfangslücken aufgrund der Topografie werden heute durch eine lückenlose Abdeckung mit sämtlichen SRG Radio- und TV-Programme per Satellit kompensiert. Die Programme werden über Eutelsat abgestrahlt, aus urheberrechtlichen Gründen sind die TV-Programme jedoch verschlüsselt. Zu deren Empfang braucht es nebst einer geeigneten Parabolantenne einen Sat-Receiver mit Viaccess. Beides ist im Fachhandel erhältlich. Für die Decodierung wird zudem eine Sat Access Card benötigt, welche gegen eine einmalige Gebühr bei der SRG SSR idée suisse bezogen werden kann. Nähere Informationen sind erhältlich unter der Hotline-Nummer 0848 868 969 oder unter <a href="http://www.broadcast.ch">www.broadcast.ch</a> .
Mehrwertsteuer	Die Empfangsgebühren unterstehen der Mehrwertsteuerpflicht, allerdings zum reduzierten Satz von 2.4%. Ebenso sind die Urheberrechtsentschädigungen, die bei gewerblichem Empfang anfallen, zu 2.4% mehrwertsteuerpflichtig. Die verwandten Schutzrechte, die mit den Urheberrechtsentschädigungen verrechnet werden, werden zum normalen Satz von 7.6% versteuert. Die Rechnungen der Billag geben darüber detailliert Auskunft.

## 2 Meldepflicht

Meldepflicht	Meldepflichtig ist das bereit Halten von Geräten zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen, respektive das Vorhandensein betriebsbereiter Geräte (Art. 68 Abs. 1 RTVG).
Mitwirkungspflicht	Die Verantwortung für die Einhaltung der Meldepflicht liegt grundsätzlich bei jeder Person, welche über betriebsbereite Geräte verfügt. Dies betrifft nicht nur die Meldung über das Vorhandensein betriebsbereiter Geräte, respektive den Empfang von Programmen, sondern insbesondere auch die rechtzeitige Meldung über die Einstellung des Betriebes, da die Gebührenpflicht erst Ende des Monats, in welchem die Mitteilung erfolgt ist, eingestellt wird. Bei Zusammenzug in einen Haushalt, in welchem bereits jemand für den Empfang angemeldet ist, kann nur durch eine rechtzeitige Mitteilung eine Doppelzahlung der Empfangsgebühren vermieden werden.
Mitteilung von Änderungen	Änderungen von meldepflichtigen Sachverhalten – insbesondere Adressänderungen und die Meldung der Einstellung des Betriebes von Empfangsgeräten („Abmeldung“) – müssen zu Handen von Billag schriftlich erfolgen (Art. 68 Abs.



3 RTVG i.V.m. Art. 60 RTVV). Diese Mitteilung kann einen unmittelbaren Einfluss auf die Dauer der Gebührenpflicht haben (s. Kapitel 5).

Bei Meldungen über die Einstellung des Betriebes aufgrund Zusammenzug in einen Haushalt, in welchem bereits jemand für den Empfang angemeldet ist und Gebühren entrichtet, wird dringend empfohlen, die entsprechenden Daten Billag so rasch als möglich (möglichst unter Angabe der Kundennummern) bekannt zu geben. Dies erspart allfällige spätere Nachfragen und verhindert doppelte Berechnung der Empfangsgebühren.

## 2.1 Privater Empfang

Empfang von Programmen zu privaten Zwecken

Anknüpfungspunkt für den privaten Empfang im Sinne von Art. 58 Abs. 1 RTVV ist der Haushalt (s. folgenden Abschnitt). Die erfolgte Meldung gilt für alle Geräte im Haushalt der meldenden Person und die Nutzung dieser Empfangsgeräte durch sie selber, ihre Angehörigen (im selben Haushalt) und deren Gäste (während deren Aufenthalt im Haushalt). Eingeschlossen in die Meldung sind darüber hinaus mobile und fix eingerichtete Geräte in Fahrzeugen, Wohnwagen, Schiffen, Flugzeugen etc. Ebenso ist das selber genutzte Gerät am Arbeitsplatz in der Meldung enthalten, sofern mit dessen Empfang nicht Mitarbeitende und/oder Kundschaft informiert oder unterhalten werden (s. Punkt 2.2 Gewerblicher und kommerzieller Empfang). Das Alter der meldenden Person ist irrelevant; Minderjährige unterliegen grundsätzlich auch der Meldepflicht.

Haushalt und Wohngemeinschaft

Als Haushalt wird die räumliche Einheit angesehen, in der ein "normaler" Alltag relativ unabhängig, selbstständig gelebt werden kann. Dabei wird nicht in jedem Fall ein eigenes Bad, eine eigene Koch- und Essgelegenheit gefordert. Im Einzelfall ist ausschlaggebend, inwieweit aufgrund der Rahmenbedingungen eine weitgehend selbstständige Lebensführung möglich ist. Die Einheit "Haushalt" als solche ist grundsätzlich nur einmal melde- und gebührenpflichtig für privaten Empfang - in diese Gruppe fallen auch Wohngemeinschaften im üblichen Rahmen, soweit sie nicht als Grosshaushalt gemäss dem folgenden Abschnitt gelten. Im Zweifelsfalle entscheidet Billag aufgrund eines Augenscheins vor Ort.

Grosshaushalt

Als Gross- oder Kollektivhaushalte werden Gebäude(-komplexe) mit mehreren mehr oder weniger selbstständigen Wohneinheiten angesehen, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner zwar gewisse Räume gemeinsam nutzen, aber dennoch die Möglichkeit haben, sich in eine geschützte und persönliche Privatsphäre zurückzuziehen. Darunter fallen normalerweise Personalhäuser von Spitälern, Wohnheime für Studierende, Klöster, sowie das Mehrgenerationenhaus mit einzelnen Wohnungen, das gegebenenfalls eine gemeinsame Küche oder andere gemeinsam genutzte Räumlichkeiten besitzt.

In diesen Gross-/Kollektivhaushalten sind die Bewohnerinnen und Bewohner für den Empfang in den nur ihnen zur Verfügung stehenden Bereichen separat meldepflichtig für privaten Empfang.

Wird in gemeinsam genutzten Räumen ein Empfangsgerät betrieben, so ist der Gross-/Kollektivhaushalt dafür meldepflichtig (und zwar für gewerblichen Empfang, falls der Gross-/Kollektivhaushalt institutionellen Charakter hat).



## 2.2 Gewerblicher und kommerzieller Empfang

### 2.2.1 Umfang der Meldepflicht

Empfang von Programmen zu gewerblichen Zwecken	Empfangen andere als „natürliche Personen“ ausserhalb des privaten Rahmens (bspw. Gewerbebetrieb, Hotel, Restaurant, Heim, Schule, Arztpraxis usw.) Programme zur Unterhaltung oder zur Information des Personals und/oder der Kundschaft, gilt dieser Empfang als gewerblich oder kommerziell (Art. 58 Abs. 2 + 3 RTVV). Dazu zählt auch der Empfang zu Test-, Demonstrations- oder Schulungszwecken. Eine Meldung für gewerblichen, resp. kommerziellen Empfang umfasst auch mobile und fix eingerichtete Geräte in Fahrzeugen, Schiffen, Flugzeugen etc.						
Unterscheidung gewerblich - kommerziell	<p>Als gewerblich gilt der Empfang von Programmen in Betrieben zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für das Betriebspersonal. Als kommerziell gilt der Empfang von Programmen zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für die Kundschaft und andere Aussenstehende.</p> <p>Beim kommerziellen Empfang unterscheiden wir zwischen drei Kategorien:</p> <table><tr><td>Kategorie kommerziell I</td><td>1 – 10 Empfangsgeräte</td></tr><tr><td>Kategorie kommerziell II</td><td>11 – 50 Empfangsgeräte</td></tr><tr><td>Kategorie kommerziell III</td><td>ab 51 Empfangsgeräten</td></tr></table>	Kategorie kommerziell I	1 – 10 Empfangsgeräte	Kategorie kommerziell II	11 – 50 Empfangsgeräte	Kategorie kommerziell III	ab 51 Empfangsgeräten
Kategorie kommerziell I	1 – 10 Empfangsgeräte						
Kategorie kommerziell II	11 – 50 Empfangsgeräte						
Kategorie kommerziell III	ab 51 Empfangsgeräten						
Geschäftsstelle	<p>Jede Geschäftsstelle ist separat melde- und gebührenpflichtig. Als Geschäftsstelle gilt jede örtlich abgesetzte Einheit eines Unternehmens, soweit sie sich nicht in denselben Gebäulichkeiten oder demselben, in sich geschlossenen A-real oder auf einem unmittelbar angrenzenden Areal befindet.</p> <p>Befinden sich auf einem Areal mehrere Geschäfte, welche separat in das Handelsregister eingetragen sind (beispielsweise Konzerngesellschaften), unterstehen diese jeweils auch separat der Melde- und Gebührenpflicht.</p>						
Schulen	Befinden sich mehrere Schulen derselben Schulstufe und demselben Rektorat unterstellt auf einem Areal besteht die gewerbliche Meldepflicht lediglich einmal. Befinden sich jedoch auf demselben Areal mehrere Schulen verschiedener Stufen und unter verschiedenen Rektoraten, ist jede Schule für sich melde- und gebührenpflichtig.						
Einkaufszentren	Befindet sich auf einem Areal ein zentrales Empfangsgerät mit örtlich verteilten Lautsprechern (beispielsweise in Grosseinkaufszentren), sind die einzelnen Geschäftsstellen/Firmen dann separat meldepflichtig, wenn sie die Möglichkeit haben, die Lautsprecher nach eigenem Bedarf ein- oder auszuschalten und Programme selber zu wählen. Siehe dazu auch Punkt 1, Abschnitt „Spartenprogramme und Paysender“.						



## 2.2.2 Urheberrechtsentschädigungen (UHR)

Urheberrechts-  
entschädigung  
SUISA

In der Regel muss nebst den Gebühren für den gewerblichen bzw. kommerziellen Radio- und/oder Fernsehempfang zusätzlich eine UHR entrichtet werden. Billag stellt diese namens der SUISA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke, der Aufsicht des Bundes unterstehend) zusammen mit den Empfangsgebühren jedoch mit separater Rechnung (Art. 65 Abs.4 RTVV). Diese Urheberrechtsentschädigungen sind darin begründet, dass Programme ausserhalb der eigenen Privatsphäre empfangen werden und so mit dem geistigen Eigentum der Urheber Kundschaft und/oder Personal informiert oder unterhalten wird. Lediglich für den ausschliesslichen Empfang zu Demonstrations- oder Testzwecken von Geräten und für den Empfang in Schulen werden die Gebühren für gewerblichen Empfang ohne zusätzliche UHR in Rechnung gestellt.

Meldepflichtigen, die mit SUISA direkt einen Vertrag über die UHR nach GT 3a (gemeinsamer Tarif) abgeschlossen haben und Billag entsprechende Belege vorweisen, werden von Billag die Empfangsgebühren ohne UHR in Rechnung gestellt.

Zusatzvergütung

Die UHR ist gestaffelt nach der Grösse der beschallten Fläche. Ab 1'000 m<sup>2</sup>, 3'000 m<sup>2</sup> und 5'000 m<sup>2</sup> wird jeweils eine abgestuft höhere Zusatzvergütung verrechnet.

Kabelnetzbetreiber müssen für die Einspeisung der Programme in ihr Kabelnetz ebenfalls UHR entrichten. Diese werden auf den Endverbraucher überwältzt und auf der Kabelnetzrechnung oftmals gesondert ausgewiesen. Die Bezahlung der Kabelnetzrechnung entbindet allerdings nicht von der Bezahlung der UHR, die die Billag im Namen der SUISA in Rechnung stellt.

## 3 Ausnahmen von der Meldepflicht

Wer nicht meldepflichtig ist, ist nicht gebührenpflichtig.

### 3.1 Personen mit Wohnsitz im Ausland

Wohnsitz im Aus-  
land

Personen mit Wohnsitz im Ausland, ungeachtet, ob sie schweizerischer oder ausländischer Nationalität sind, unterstehen nicht der Melde- und Gebührenpflicht, wenn sie sich weder 90 Tage pro Kalenderjahr noch 90 Tage ohne Unterbruch in der Schweiz aufhalten, (Art. 63 lit. a RTVV).

### 3.2 Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen

Pflegeheim

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen sind dann von der Meldepflicht befreit, wenn sie in einem Masse pflegeabhängig sind, dass ihre Wohnsituation nicht mehr der Selbstständigkeit im eigenen Haushalt entspricht.

Pflegebedarfs-  
stufen

Gemäss RTVV ist dies der Fall, wenn die Pflegebedürftigkeit der dritten und vierten Pflegebedarfsstufe im vierstufigen System nach eidgenössischer



Krankenpflege-Leistungsverordnung entspricht (Art. 63 lit. b RTVV). Die Mitteilung über den Grad der Pflegebedürftigkeit muss schriftlich erfolgen und durch eine Behörde oder den entsprechenden Krankenversicherer bestätigt sein.

### 3.3 Diplomatische und konsularische Vertretungen (Botschaften) und internationale Organisationen

Diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen  
Von der Meldepflicht befreit sind diplomatische Vertretungen, ständige Missionen und konsularische Posten sowie internationale Organisationen, welche mit dem Bund ein Sitzabkommen abgeschlossen haben (Art. 63 lit. d RTVV). Die Befreiung erfolgt aufgrund der Sitzabkommen und der Wiener Verträge über diplomatische Immunität.

### 3.4 Personal der diplomatischen Missionen und der internationalen Organisationen

Personal der diplomatischen Vertretungen  
Von der Meldepflicht befreit ist das diplomatische, administrative, technische Personal sowie das Dienstpersonal der diplomatischen Vertretungen, ständigen Missionen und konsularischen Posten, das die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht besitzt (Art. 63 lit. e RTVV). Dies betrifft Inhaber von roten, blauen und violetten Legitimationskarten mit den Buchstaben b, c, d, e, o, und k.

Personal der internationalen Organisationen  
Das Personal der internationalen Organisationen ist auch dann nicht von der Meldepflicht befreit, wenn die betreffende Organisation ein Sitzabkommen mit der Schweiz abgeschlossen hat.

CH-Staatsangehörige  
Schweizer Bürgerinnen und Bürger sind auch dann nicht von der Meldepflicht befreit, wenn sie einen diplomatischen Status haben.

## 4 Besondere Fälle der Meldepflicht

### 4.1 Meldepflicht für Wochenaufenthalter

Wochenaufenthalter  
Wochenaufenthalter sind für den Standort des Wochenaufenthaltes separat melde- und gebührenpflichtig, wenn sie sich während der Mehrheit des Jahres (mehr als 26 Wochen) drei oder mehr Nächte pro Woche da aufhalten und in dieser Zeit der Haushalt, unter dessen Adresse bereits eine Anmeldung erfolgt ist, ebenfalls bewohnt ist. Dem ist so, weil in diesem Fall von zwei separaten Haushalten ausgegangen werden muss. Ausschlaggebend ist in diesem Fall die effektive Anwesenheit pro Woche und nicht die kumulierte Zahl der Übernachtungen pro Kalenderjahr. So können beispielsweise Studenten die Abwesenheiten während der Wochenenden nicht auf die Abwesenheiten während der Semesterferien aufkumulieren. (BGE2A.528/2006)



## 4.2 Ferienhäuser resp. -wohnungen

### 4.2.1 Private Nutzung von Ferienhäuser und -wohnungen

Ferienhaus/ -  
wohnung privat  
genutzt

Privat genutzte Ferienhäuser resp. -wohnungen sind durch die Meldung für privaten Empfang abgedeckt.

Wird jedoch eine Ferienwohnung, resp. ein Ferienhaus gegen Entgelt vermietet – auch im privaten Rahmen – liegt ein kommerzieller Empfang vor (Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. April 2009 A-3932/2008).

### 4.2.2 Kommerzielle Vermietung von Ferienwohnungen und Fahrzeugen

Vermietung von  
Feriendomizilen  
und Fahrzeugen

Die kommerzielle Vermietung von Ferienwohnungen wie auch Fahrzeugen, welche mit Empfangsgeräten ausgerüstet sind, unterliegt der Meldepflicht durch das Unternehmen, respektive den Vermieter / Eigentümer und sind als kommerzieller Empfang zu qualifizieren. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mieter in der Schweiz bereits anderenorts gemeldet sind.

Die Gebührenpflicht richtet sich nach der Zeitspanne, in der die Immobilie oder das Fahrzeug gemäss Angebot zur Verfügung steht, und nicht nach der effektiven Vermietungsdauer. Wird ein Objekt ohne Einschränkung angeboten, besteht die Gebührenpflicht für das ganze Jahr, für saisonale Vermietungen entsprechend der Dauer des Angebotes. Die kommerzielle Melde- und Gebührenpflicht erfährt durch teilweise Eigennutzung keinen Unterbruch. Im Übrigen gilt analog die Geschäftsstellenregelung gemäss Punkt 2.2 dieser Auslegung.

## 4.3 Dauer-Hotelgäste mit Wohnsitz im Hotel

Dauergast in  
Hotel

Bei Dauergästen wird das Hotelzimmer als Haushalt im Sinn von Art. 58 Abs. 1 RTVV gewertet und die Personen unterliegen damit der (privaten) Meldepflicht. Als Dauergast gilt eine Person, wenn sie über drei Monate im Hotel logiert. Unabhängig davon ist das Hotel melde- und gebührenpflichtig für den kommerziellen Empfang, sofern es über betriebsbereite Empfangsgeräte verfügt.

## 4.4 Personalhäuser / Durchgangsheime

Personalhäuser  
mit jeweils kurz-  
fristiger Bele-

Der Empfang von Programmen in Personalhäusern ist analog zu Privathaushalten, respektive zu Hotelbetrieben, melde- und gebührenpflichtig. Werden Appartements einer Firma jeweils nur kurzfristig belegt (höchstens drei Monate), ist



gungsdauer	durch die Firma eine Meldung für gewerblichen Empfang erforderlich. Im Sinne von Art. 60 Abs. 2 RTVV gilt hierbei jedes Gebäude für sich einmal als meldepflichtig.
Personalhäuser mit längerfristiger Belegungsdauer	Werden Appartements längerfristig (länger als drei Monate) von derselben Person belegt, ist pro Appartement eine Meldung für privaten Empfang gemäss Art. 58 Abs. 1 RTVV erforderlich. Grundsätzlich ist der Bewohner des Appartements dafür verantwortlich, dass der Melde- und Gebührenpflicht Folge geleistet wird, Billag kann jedoch mit abweichender Fakturaadresse auf Verlangen der Verwaltung eines Personalhauses diesem die Rechnungen zukommen lassen. In diesem Fall werden die entsprechenden Haushaltungen „unpersönlich“ registriert, deren Bewohner gelten jedoch als für den privaten Empfang von Programmen gemeldet.
Durchgangsheime	Für Durchgangsheime, bspw. für Asylbewerber, gilt dieselbe Regelung.

#### 4.5 Vorübergehender Betrieb von Geräten

vorübergehender Betrieb	Auch der vorübergehende Betrieb von Geräten untersteht der Meldepflicht nach Art. 68 Abs. 1 RTVG; somit ist eine vorgängige Meldung erforderlich.
Einmalig befristet	Bei einem einmaligen vorübergehenden Betrieb von Empfangsgeräten, bspw. während zeitlich begrenzten Sport-Grossanlässen, der nicht über ein Monatsende hinaus andauert, ist der Empfang zwar melde-, aber nicht gebührenpflichtig.  Betreffend vorübergehender Einstellung des Betriebes wegen Auslandsaufenthalt siehe Punkt 5.2 dieser Auslegung.

### 5 Gebührenpflicht

#### 5.1 Beginn / Ende der Gebührenpflicht

Gebührenpflicht	Das Vorhandensein betriebsbereiter Geräte, respektive das bereit Halten zum Betrieb begründet die Gebührenpflicht. Zu deren Feststellung schreibt das Gesetz eine vorgängige Meldepflicht vor (Art. 68 Abs. 3 RTVG).  <i>Anders ausgedrückt: Wer meldepflichtig ist, ist grundsätzlich auch gebührenpflichtig.</i>
Beginn und Ende der Gebührenpflicht	Die Gebührenpflicht beginnt nach Art. 68 Abs. 4 RTVG am ersten Tag des Monats nach der Inbetriebnahme, resp. der Erstellung der Betriebsbereitschaft des Empfangsgerätes, respektive der Vorbereitung zur Inbetriebnahme. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem die Einstellung des Betriebes schriftlich (Art. 68 Abs. 5 RTVG) mitgeteilt wird –unter der Voraussetzung, dass die Einstellung



auch effektiv erfolgt ist.

vorübergehender  
Auslandaufent-  
halt

Die Melde- und Gebührenpflicht erfährt dagegen für Personen, welche ihren Haushalt in der Schweiz beibehalten, keine Unterbrechung, wenn sie sich zeitweise (bspw. ferienhalber) im Ausland aufhalten. Die Empfangsgebühr ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtssprechung nicht eine verbrauchsabhängige Gebühr, somit kann mit einem zeitweiligen Unterbruch auch nicht eine Sistierung der Gebührenpflicht begründet werden, sofern der Haushalt weiterhin existiert und daselbst empfangsbereite Geräte vorhanden sind. Selbstverständlich gilt diese Regelung nicht bei Abmeldung wegen Wegzug ins Ausland, welcher eine Auflösung des Haushalts in der Schweiz mit sich zieht.

## 5.2 Befreiung von der Gebührenpflicht

Befreiung von  
Bezügerinnen  
und Bezüger  
von Ergänzungs-  
leistungen

Auf schriftliches Gesuch hin werden Personen, die Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV- oder IV-Rente beziehen, von der Gebührenpflicht befreit. Die ersuchende Person hat einen rechtsgültigen Entscheid über die Ergänzungsleistung vorzulegen (Art. 64 Abs. 1 RTVV). Befreit wird dadurch nicht nur die Person, die die Ergänzungsleistung bezieht, sondern der gesamte Haushalt, in dem sie wohnt, sofern die Meldung über den Empfang von Programmen auf den Namen der befreiten Person lautet. Ausschlaggebend ist die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht. Der ausschliessliche Bezug von kantonalen Ergänzungsleistungen, Gemeindegeldzuschüssen oder sonstigen Unterstützungsbeiträgen bildet kein gültiges Kriterium für eine Gebührenbefreiung.

Zeitpunkt der Be-  
freiung

Die Befreiung von der Gebührenpflicht kann frühestens ab dem Monat nach der Gesuchsstellung erfolgen (Art. 64 Abs. 2 RTVV). Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich. Wir empfehlen, gleichzeitig mit dem Gesuch für Ergänzungsleistungen an Ihre Ausgleichskasse ein Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht an Billag zu stellen, auch wenn dieses Gesuch erst abschliessend behandelt werden kann, wenn eine Verfügung über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen vorliegt.

Billag hat nach der Befreiung von der Gebührenpflicht die Voraussetzungen hierfür (Fortdauer der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen) regelmässig zu überprüfen (Art. 64 Abs. 4 RTVV).

Die Befreiung von der Gebührenpflicht entbindet nicht von der Meldepflicht. So müssen relevante Änderungen wie Adresswechsel oder Ende der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen Billag schriftlich gemeldet werden.

Im Falle von Auslegungsdifferenzen aufgrund von Unterschieden in den Formulierungen in den Amtssprachen ist die deutsche Version massgebend.



## **Gewerblicher resp. Kommerzieller Empfang von Programmen**

### **Anhang zur Auslegung der Radio- und Fernsehverordnung betreffend Melde- und Gebührenpflicht für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen**

Version 2  
Verfasser Billag AG  
Datum 31. Oktober 2008



## Inhalt

---

### Gewerblicher resp. Kommerzieller Empfang von Programmen

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
2.1	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006 .....	3
2.2	Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007-06-20 .....	4
<b>3</b>	<b>Grundsätzliches</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Anwendung Gewerblich resp. Kommerziell in der Praxis</b> .....	<b>6</b>

## 1 Einleitung

Mit der Anmeldung zum privaten Empfang von Programmen ist in Anwendung von Art. 58, Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung Art. 58, sowie der angewendeten und anerkannten Rechtspraxis der Empfang im Rahmen des privaten Haushalts durch die meldende Person, sämtlichen im selben Haushalt lebenden Personen und Gästen in diesem Haushalt abgedeckt. Zusätzlich umfasst diese Anmeldung den Empfang in selbst genutzten Zweitdomizilen, in selbst genutzten Fahrzeugen sowie den ausschliesslich privaten Empfang am Arbeitsplatz.

Jeglicher Empfang, der nicht durch die Anmeldung für den privaten Empfang von Programmen abgedeckt ist, ist demnach entweder als gewerblicher oder kommerzieller Empfang im Sinne von Art. 58, Abs. 2 und 3 zu werten.

Das vorliegende Papier gibt die Entscheidungsgrundlage dafür, in welchen Fällen es sich um gewerblichen und in welchen Fällen um kommerziellen Empfang handelt. Es dient dazu, mit klar verständlichen und umfassenden, praxisbezogenen Regeln eine gesetzeskonforme Anwendung sowie die Gleichbehandlung aller Kunden sicher zu stellen.

Die Einteilung in gewerblichen, resp. kommerziellen Empfang, sowie die Einstufung im kommerziellen Empfang basiert, wie die Anmeldung für den Empfang von Programmen generell, auf einer Selbstdeklaration. Die Angaben können jederzeit durch Billag als zuständige Gebührenerhebungsstelle überprüft werden. Eine unwahre Selbstdeklaration stellt einen Strafbestand dar und wird entsprechend zur Anzeige bei der zuständigen Behörde gebracht.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind festgehalten im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006, sowie in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007.

### 2.1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006

Art. 68 Gebühren- und Meldepflicht

<sup>1</sup> Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen. Der Bundesrat regelt, welche Gerätekategorien als zum Empfang geeignet gelten, und bestimmt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen Geräte, die auch für andere Anwendungen geeignet sind (multifunktionale Geräte), der Gebühren- und Meldepflicht unterstehen.

<sup>2</sup> Die Empfangsgebühr ist pro Haushalt oder Geschäftsstelle unabhängig von der Zahl der Empfangsgeräte nur einmal geschuldet.

Art. 70 Höhe der Empfangsgebühr

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Empfangsgebühr ...

<sup>2</sup> Er kann unterschiedliche Gebühren festlegen für privaten und für gewerblichen Empfang sowie für die kommerzielle Verwertung der Empfangsmöglichkeit von Programmen



## 2.2 Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007-06-20

Art. 58 Privater, gewerblicher und kommerzieller Empfang

<sup>1</sup> Als privat gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen durch die meldende Person, die im gleichen Haushalt lebenden Personen und deren Gäste.

<sup>2</sup> Als gewerblich gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen in Betrieben zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für das Betriebspersonal.

<sup>3</sup> Als kommerziell gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für die Kundschaft und andere Aussenstehende. Dabei werden drei Kategorien unterschieden:

a.Kategorie I: 1–10 Empfangsgeräte;

b.Kategorie II: 11–50 Empfangsgeräte;

c.Kategorie III: ab 51 Empfangsgeräte.

## 3 Grundsätzliches

Für sämtliche nachfolgenden Beispiele wird davon ausgegangen, dass Empfangsgeräte zum Betrieb bereitgehalten werden, andernfalls die Melde- und Gebührenpflicht ohnehin nicht gegeben ist.

1. Für Firmen / Betriebe, d.h. für juristische Personen, resp. Schulen, bestehen keine Möglichkeiten, von der Melde- und Gebührenpflicht befreit zu werden. Ausgenommen sind diplomatische Vertretungen nach Art. 63 Lit. d der Radio- und Fernsehverordnung.  
Firmen, welche jedoch keine herkömmlichen Empfangsgeräte zur Verfügung stellen und wo im Bereich des Kundenkontakts keine Programme empfangen werden können, können eine interne Weisung erlassen, dass den Mitarbeitenden der Empfang von Programmen mittels der zur Verfügung gestellten EDV-Infrastruktur untersagt ist. Damit fallen sie nicht unter die Meldepflicht für den gewerblichen oder kommerziellen Empfang.
2. Arealregelung  
Sowohl für den gewerblichen, wie auch für den kommerziellen Empfang gilt die Arealregelung, wie sie bisher gehandhabt worden ist: Auf einem zusammenhängenden Grundstück oder zwei Grundstücken, die lediglich durch eine Strasse oder einen Bach getrennt sind, ist für eine Firma / Betrieb / Schule auch bei Vorhandensein mehrere Gebäude lediglich eine Anmeldung erforderlich, sofern es sich juristisch um dieselbe Firma / Betrieb resp. um Schulen derselben Stufe unter demselben Rektorat handelt.  
Für das kommerzielle Transportgewerbe (Bus / Car / Taxi) gilt die Basisstation im Sinne der Arealregelung, für die Bewertung der Stufe des kommerziellen Empfangs gilt jedes Fahrzeug als 1 Gerät.  
Für Firmen, welche Fahrzeuge vermieten, gilt jeder Wartungsort, d.h Standorte, an denen die Mietfahrzeuge gewartet und für die Kundschaft vorbereitet werden, als eigener Standort. Ein reiner „Point of Sale“, bspw. ein Schalter im Flughafen, gilt jedoch nicht als eigener Standort. Eine Ausnahme gilt für „Mobility@ CarSharing“, da hier über 2000 Fahrzeuge an über 1200 Standorten angeboten werden, die Administration jedoch zentral organisiert ist: Hier gilt jeder Immatrikulationskanton der Fahrzeuge als ein Standort.  
Für die kommerzielle Vermietung von Ferienwohnungen gilt die Arealregelung in dem Sinne, dass pro Anbieter (Privatperson, Verkehrsverein, Maklerbüro usw.) pro Gemeinde eine Anmeldung erforderlich ist. Für die Bewertung der Stufe des kommerziellen Empfangs werden alle Geräte einzeln gezählt.



3. Demgegenüber unterstehen mehrere juristisch eigenständige Firmen / Betriebe resp. Schulen verschiedener Stufen unter verschiedenen Rektoraten jeweils selber der Melde- und Gebührenpflicht, auch wenn sie sich innerhalb desselben Gebäudes befinden.
4. Verschiedene, örtlich nicht zusammen liegende Geschäftsstellen derselben Firma / Betrieb resp. Schule unterstehen jeweils selber der Melde- und Gebührenpflicht. Auf Wunsch der Gebührenpflichtigen kann für verschiedene Geschäftsstellen ohne weiteres eine Sammelrechnung zuhanden einer benannten Fakturaadresse erstellt werden, darauf sind die jeweiligen Standorte der betreffenden Filialen mit den daselbst generierten Gebühren aufgeführt.
5. Eine Anmeldung pro Geschäftsstelle für den kommerziellen Empfang schliesst pro Medium automatisch den gewerblichen Empfang derselben Firma am selben Standort mit ein. Das heisst, pro Standort und Medium ist entweder eine Anmeldung für den gewerblichen Empfang oder eine Anmeldung für den kommerziellen Empfang von Programmen, nie jedoch eine Anmeldung für gewerblichen und Kommerziellen Empfang nötig. Denkbar ist, dass ein Medium (Radio oder TV) gewerblich, das andere kommerziell anzumelden ist.
6. Bewertung der Stufe des kommerziellen Empfangs:  
Ausschlaggebend für die Bewertung der Stufe des kommerziellen Empfangs ist die Anzahl der vorhandenen Empfangsgeräte. Unter Umständen gibt dies jedoch nicht in geeigneter Weise die Mehrnutzung wieder, die mittels höherer Gebühren abgegolten werden soll. Aus diesem Grund gelangen betreffend der Zählung der Geräte die folgenden Regeln zur Anwendung:
  - a) Alle Empfangsgeräte, die zum Zweck der Vorführung in Geschäften laufen, die ausdrücklich den Verkauf der Geräte bezwecken, gelten zusammen genommen als 1 Gerät.
  - b) In Betrieben, welche für den kommerziellen Empfang meldepflichtig sind gelten alle Geräte, die ausschliesslich der Information oder Unterhaltung des Betriebspersonals dienen, zusammengenommen als 1 Gerät. Darunter fallen auch Geräte in Personalunterkünften, welche weniger als 3 Monate von derselben Person belegt werden (Bei Belegung von mehr als drei Monaten ist von Beginn an eine Anmeldung für den privaten Empfang von Programmen durch die nutzende Person erforderlich). Die Geräte, die der Information oder Information der Kundschaft oder Aussenstehender dienen, werden jeweils einzeln gezählt.  
Beispiel: Pension mit 2 Radios in der Küche, Waschküche; 1 Radio im ausschliesslich dienstlich genutzten Firmenfahrzeug (kein Personentransport); 1 Radio in der Gaststube; 9 Radios in 9 Hotelzimmer ergibt ein Total von 11 zu berechnenden Radios, entsprechend wird diese Pension in die Kategorie Kommerziell II eingeteilt.
  - c) Abgesetzte Geräte, die von einem zentralen Empfangsgerät gespiesen werden: Häufig finden sich in Hotels, aber auch in Einkaufszentren zentrale Empfangsanlagen, mittels derer Tochtergeräte an verschiedenen Standorten (bspw. Hotelzimmer) angespiesen werden. Diese Tochtergeräte gelten jeweils als eigenständiges Empfangsgerät, sofern sie individuell ein- und ausgeschaltet werden können, sofern eine Auswahl von Kanälen besteht und sofern die Lautstärke individuell geregelt werden kann.
  - d) Empfangsgeräte in Schulen, welche für den Unterricht eingesetzt werden, zählen zusammengenommen als 1 Gerät.

- e) Im Internet-Café sind alle Geräte für die Nutzung durch die Kundschaft zur Bemessung der Stufe des kommerziellen Empfangs einzeln zu erheben.

#### 4 Anwendung Gewerblich resp. Kommerziell in der Praxis

Branche	Beschreibung	Grundsatz (gem. Kapitel 3 des Dokuments)	Einteilung p = privat g = gewerblich k = kommerziell
<b>Gastgewerbe</b>	Restaurant, Hotel, Kantine mit Zugang für Dritte	2 / 5 / 6c	k
	Betriebskantine ohne Zugang für Aussenstehende / Gäste / Kunden, betrieben direkt durch die Standortfirma	2 / 3 / 5 / 6b	g
	Betriebskantine ohne Zugang für Aussenstehende / Gäste / Kunden, betrieben durch einen Pächter / Drittfirma	2 / 5	k
	Dauergast im Hotel (> 3 Monate)		p
	Personalunterkünfte > 3 Monate belegt		p
	Personalunterkünfte < 3 Monate belegt	5	g
	Hotel mit Dépendance	2 / 5 / 6b / 6c	k
	Internet-Café	6e	k
<b>Vermietete Ferien- domizile; Parahotel- lerie</b>	Ferienwohnungen, Zweitwohnungen, die teilweise oder ganz kommerziell verwertet werden (öffentliches Anbieten)	2	k
<b>Verkauf</b>	Vorführung und Verkauf von Geräten in Fachgeschäften für Unterhaltungselektronik	2 / 5 / 6a / 6b	k (i.d.R. Stufe 1)
	Musikberieselung in Geschäften / Einkaufszentren	2 / 5	k
<b>Spital</b>	Empfang in den gemeinsam genutzten Räumlichkeiten und in Spitalzimmern	2 / 5 / 6b / 6c	k
<b>Alters- und Pflege- heime</b>	Empfang in den gemeinsam genutzten Räumlichkeiten	2 / 5 / 6b / 6c	k
	Empfang in den Zimmern (entspr. Haushalt) der Bewohnerinnen und Bewohner		p, 1 mal pro Zimmer *



<b>Gewerbe / Handwerk / Dienstleistung / Praxen</b>	Einmannbetriebe, resp. Familienbetriebe ohne Fremdpersonal, kein Kundenkontakt im Betrieb, Personen privat an Heimadresse angemeldet		p
	Kein Empfang durch Firmeninfrastruktur (inkl. Dienstfahrzeuge), Empfang ausschliesslich privat am Arbeitsplatz ohne Kundenkontakt mit privater Infrastruktur; für vorhandene EDV-Infrastruktur erlässt die Firma eine interne Weisung, dass damit der Empfang von Programmen untersagt ist		p
	Empfang ausschliesslich im Betriebsbereich / Dienstfahrzeugen ohne Kundenkontakt	2	g
	Empfang im Kundenbereich / Empfang in Dienstfahrzeugen mit Kundentransport	2 / 5 / 6b	k
<b>Garagen / Autoreparaturwerkstatt / Autoelektriker</b>	Im ausschliesslichen Garagebereich ohne Kundenkontakt		g
	Im Verkaufsbereich	5 / 6a / 6b	k (i.d.R. Stufe 1)
<b>Fahrzeugvermietung</b>	Vermietung von Fahrzeugen Sonderregelung für „Mobility® CarShare:	2	k
<b>Fahrschulfahrzeuge</b>	Empfangsgeräte in Fahrzeugen, die kommerziell für den Fahrunterricht genutzt werden.	2	k
<b>Transport</b>	Empfang in Fahrzeugen des kommerziellen Transports (Bus / Car / Taxi, ÖV, Schifffahrt etc.).	2, 6b	k
	Gütertransport ohne Mitnahme von Kunden / Drittpersonen	5	g
<b>Kollektivhaushalt / Kloster</b>	Für den Empfang in den privat genutzten Räumlichkeiten		p, 1 mal pro Nutzer
	Für den Empfang in den gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten	5	g
	Für den Empfang im Kundenbereich	5 / 6b	k
<b>Schulen</b>	Empfang in den Schulklassen zu Unterrichtszwecken	2 / 3 / 4 / 6d	k
	Empfang in Vorbereitungs- und Aufenthaltsräumen des Lehrpersonals	2 / 3 / 4 / 5 / 6d	g



<b>Massnahmenvollzug</b>	Empfang in den Zellen der Insassen	5 / 6b	k
	Ausschliesslich Empfang im Aufenthaltsbereich des Personals	5 / 6b	g

\* Achtung: In Pflegeheimen gilt u.U. für den Empfang in den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner eine Befreiung von der Gebühren- und Meldepflicht gemäss Art. 63 RTVV oder von der Gebührenpflicht auf Gesuch hin gemäss Art. 64 RTVV.

20.6.07 / 31.10.2008  
Tn Legal Meeting Billag